

■ ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für Software-Entwicklungsverträge der indiwa digitale kommunikation GmbH

1 Geltungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der indiwa digitale kommunikation GmbH (nachfolgend indiwa) gelten für alle Software-Entwicklungsverträge zwischen indiwa und dem Kunden auch dann, wenn auf die Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich hingewiesen wird.
- 1.2 Diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen oder sonstige Einschränkungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, indiwa hat sie im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anstelle dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen anerkannt.
- 1.3 Sämtliche sonstigen Vereinbarungen, Erklärungen, Nebenabreden und Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, d. h., der handschriftlichen Unterzeichnung durch vertretungsberechtigte Personen. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Klausel.
- 1.4 Angebote von indiwa sind freibleibend und nur als Aufforderung an den Kunden zu verstehen, einen Auftrag zu erteilen, der dann als Angebot zum Abschluss eines Vertrages betrachtet wird und erst mit ausdrücklicher Bestätigung seitens indiwa zustande kommt. Ein Angebot des Kunden ist bindend und kann, soweit im Angebot von indiwa nicht ausdrücklich anders vorgesehen, von indiwa innerhalb von 14 Kalendertagen ab Zugang angenommen werden. Für die Einhaltung der Annahmefrist ist der Zugang der Annahmeerklärung des Kunden maßgeblich. Die Annahme erfolgt durch schriftliche Auftragsbestätigung seitens indiwa.
- 1.5 Unbeschadet der Regelung in Ziffern 1.4 kommt ein Vertrag spätestens dadurch zustande, dass der Kunde die ihm angebotene Leistung annimmt.
- 1.6 Für den Umfang der Leistungspflichten ist im Falle eines Vertragsschlusses gemäß Ziffer 1.4 ausschließlich die schriftliche Auftragsbestätigung von indiwa maßgebend.
- 1.7 indiwa übernimmt kein Beschaffungsrisiko, es sei denn, indiwa hat im Einzelfall schriftlich ein als solches bezeichnetes Beschaffungsrisiko übernommen.

2 Vertragsgegenstand

- 2.1 Gegenstand des Vertrages ist die Entwicklung und zur Verfügungstellung eines Individualprogramms einschließlich Benutzerdokumentation (nachfolgend „Individualprogramm“) durch indiwa an den Kunden.
- 2.2 Der von indiwa geschuldete Leistungsumfang ergibt sich abschließend aus dem in der beigefügten Leistungsbeschreibung beschriebenen Individualprogramm. indiwa wird unter Mitwirkung des Kunden ein Pflichtenheft erstellen. Das Individualprogramm wird von indiwa entsprechend dem im Pflichtenheft ausgearbeiteten Anforderungen hergestellt. Die Leistungsbeschreibung und das ausgearbeitete Pflichtenheft werden als Anlagen zum Vertrag zwischen indiwa und dem Kunden geführt.
- 2.3 Der Kunde hat unter keinen Umständen Anspruch auf Offenlegung oder Übergabe des Quellcodes und/oder Anspruch auf Einräumung von Rechten, welcher Art auch immer hieran. Darüber hinaus sind sich die Parteien darüber einig, dass sämtliche Rechte, gleich welcher Art (dies betrifft insbesondere aber nicht ausschließlich sämtliche Urheber-, Nutzungs-, und Verwertungsrechte) an dem Individualprogramm, soweit sie nicht nach Ziffer 3 dieses Vertrages an den Kunden eingeräumt werden, bei indiwa verbleiben.

3 Rechtseinräumung

- 3.1 indiwa räumt dem Kunden das nicht-ausschließliche, zeitlich unbeschränkte Recht ein, das Individualprogramm zu nutzen.
- 3.2 Der Kunde ist nicht zur Vergabe von Unterlizenzen berechtigt.
- 3.3 Der Kunde ist befugt, zu Sicherungszwecken eine maschinenlesbare Kopie des Programms herzustellen und/oder zu erhalten. Bei der Erstellung der Kopie ist sicherzustellen, dass ein Copyright-Vermerk für indiwa in maschinenlesbarer Form auf der Kopie und in Klarschrift auf dem Datenträger angebracht wird. Auf Behältnissen, in denen solche Datenträger und Dokumentation aufbewahrt werden, ist mit einem deutlichen und mit dem Gegenstand fest verbundenen Aufdruck oder Aufkleber auf die Rechte von indiwa hinzuweisen.
- 3.4 Der Kunde darf das Programm und die Kopie ausschließlich für eigene Zwecke verwenden. Der Kunde ist verpflichtet, das Programm und die Kopie von Dritten geheim zu halten. Der Kunde sichert zu, dass kein Dritter und kein für den Einzelfall nicht ausdrücklich berechtigter eigener Mitarbeiter Zugriff auf das Programm erhält und/oder das Programm ganz oder teilweise kopiert.
- 3.5 Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden.
- 3.6 Sämtliche Bearbeitungen des Individualprogramms bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von indiwa.
- 3.7 Der Kunde ist berechtigt, allerdings nur insgesamt einmal, die Software einem Dritten weiterzugeben/zu veräußern. In diesem Fall wird der Kunde sämtliche von ihm etwa angefertigte Kopien der Software an den Käufer bzw. Abnehmer übergeben oder löschen.
- 3.8 Die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Disassemblierung, Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungstufen des Individualprogramms sind unzulässig. Soweit der Kunde zum Zweck der Herstellung der Interoperabilität des Programms mit einem anderen Programm Schnittstelleninformationen benötigt, die für die Herstellung der Interoperabilität unerlässlich sind, wird er indiwa entsprechend schriftlich informieren. Auf die Mitteilung des Kunden wird indiwa den Kunden innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen nach Erhalt dieser Mitteilung informieren, ob indiwa:
- (a) Dem Kunden Schnittstelleninformationen zur Verfügung stellt oder
 - (b) die Handlungen zur Herstellung der Interoperabilität beim Kunden gegen angemessenes Entgelt selbst vornimmt.

Sollte indiwa innerhalb der Frist gemäß vorstehender Ziffer 3.8 keine der beiden vorstehenden Alternativen anbieten, kann der Kunde seine gesetzlichen Rechte gemäß § 69 e UrhG wahrnehmen.

4 Projektabwicklung

- 4.1 Jede Vertragspartei benennt der anderen Vertragspartei eine fachkundige Person und deren Vertreter als Projektleiter. Beide sind befugt, die mit der Durchführung des Vertrages zusammenhängenden Entscheidungen herbeizuführen. Ein Wechsel in der Person des Projektleiters ist nur nach vorheriger Zustimmung der jeweils anderen Partei zulässig; diese darf ihr Einverständnis zum Projektleiterwechsel nur bei Vorliegen wichtiger Gründe verweigern.

- 4.2 Die Projektleiter werden einander wechselseitig alle für die Vertragserfüllung erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Die Projektleiter sind berechtigt, die Einzelheiten zur Durchführung dieses Vertrages im Rahmen der vorliegenden Bestimmungen zu vereinbaren.
- 4.3 Die Projektleiter kommunizieren über die indiwa Projektverwaltung. Regelmäßige Projektleiterbesprechungen dienen dem Projektfortschritt und der Problemerkörterung und – beseitigung.
- 4.4 Sollte zwischen den Projektleitern keine Einigkeit über wesentliche Inhalte des Projektes erzielt worden sein, sind beide Projektleiter verpflichtet, die jeweils eigene Geschäftsführung unverzüglich und schriftlich über diesen Umstand zu informieren. Die Geschäftsführungen der Parteien werden sich bemühen, innerhalb von 10 Werktagen eine Einigung herbeizuführen.

5 Leistungsänderungen

- 5.1 Alle nach Vertragsabschluss erfolgenden Änderungen des Leistungsumfanges werden nur dann Vertragsinhalt, wenn sie schriftlich zwischen den Parteien vereinbart werden.
- 5.2 indiwa kann für eine erforderlich umfangreiche Prüfung, ob und zu welchen Bedingungen die gewünschte Änderung durchführbar ist, eine angemessene Vergütung verlangen, sofern indiwa den Kunden auf die Notwendigkeit der Prüfung hinweist und der Kunde einen entsprechenden Prüfauftrag vergibt.
- 5.3 indiwa steht es frei, die gewünschten Änderungen gegen ein angemessenes zusätzliches Entgelt zu berücksichtigen. Grundlage der entsprechenden Entgeltfestsetzung sind der notwendige zeitliche Zusatzaufwand sowie der von indiwa für die Gesamtherstellung kalkulierte Vergütungssatz. indiwa ist zur Offenlegung seiner Kalkulation nicht verpflichtet. indiwa muss die Höhe des Zusatzentgelts jedoch nachvollziehbar begründen.

6 Abnahme

- 6.1 Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung der Gesamtleistung, in der Regel mit der Bereitstellung des Individualprogramms sowie der Ersteinweisung.
- 6.2 Nach der Installation des Programms weist indiwa durch angemessene Abnahmetests das Vorhandensein der Beschaffenheit sowie der wesentlichen Programmfunktionen nach. Auf Verlangen des Kunden sind für einen Abnahmetest von ihm bereitgestellte Testdaten zu verwenden sowie bestimmte Arten zusätzlicher Test durchzuführen, die er für notwendig hält, um das Programm praxisnah zu prüfen.
- 6.3 Hat das Individualprogramm die Abnahmetests bestanden, ist der Kunde auf Verlangen von indiwa verpflichtet, eine schriftliche Abnahmeerklärung abzugeben. Gegebenenfalls festgestellte kleinere Mängel sind in der Abnahmeerklärung festzuhalten.
- 6.4 Die Abnahme darf nicht wegen unerheblicher Mängel verweigert werden. indiwa kann zur Abgabe der Abnahmeerklärung eine angemessene Frist setzen nach deren Ablauf das Individualprogramm als abgenommen gilt.

7 Vergütung

Der Kunde zahlt für die Erstellung und Lieferung des Individualprogramms und für die Einräumung der Nutzungsrechte daran an den Kunden eine im Leistungsschein vereinbarte Vergütung. Sämtlich von indiwa zu erbringenden Leistungen einschließlich Beratung bei der Ausarbeitung des Pflichtenhefts sowie Ersteinweisung nach Programminstallation werden mit ihr entlohnt. Alle Preise gelten zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

8 Ansprüche wegen Mängel

- 8.1 indiwa weist darauf hin, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Datenverarbeitungsprogramme, die für alle Anwenderbedingungen völlig fehlerfrei sind, zu entwickeln.
- 8.2 Die Beschaffenheit des Individualprogramms ergibt sich ausschließlich und abschließend aus der Leistungsbeschreibung. Die dort enthaltenen Angaben stellen keine Garantien dar.
- 8.3 indiwa übernimmt für die von ihr zu erbringenden Leistungen keine Beschaffenheits-, Haltbarkeits-, oder sonstige Garantie, es sei denn, indiwa hat im Einzelfall ausdrücklich und schriftliche eine als solche bezeichnete Garantie übernommen.
- 8.4 indiwa wird nach eigener Wahl etwaige Mängel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern.
- 8.5 Für den Anspruch auf Schadensersatz gelten die allgemeinen Haftungsbeschränkungen gemäß nachfolgenden Ziffern 10.1 bis 10.9.
- 8.6 Vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 10.8 beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche ein Jahr ab Abnahme.
- 8.7 Sind Mängel zurückzuführen auf Änderungen an dem Individualprogramm, die nicht von indiwa vorgenommen oder veranlasst worden sind, erlöschen für diese Mängel die Mängelansprüche des Kunden. Als Änderung im Sinne von Satz 1 gilt auch die Dekompilierung der Softwareprodukte.
- 8.8 Behauptet der Kunde Mängel des Individualprogramms, ist er im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet, indiwa Informationen über Art und Auftreten dieser Mängel zur Verfügung zu stellen und bei der Eingrenzung der Mängel angemessen mitzuwirken.
- 8.9 indiwa übernimmt keine Gewährleistung dafür, dass die Hardware und Fremdsoftware des Kunden zur Installation, Betrieb und/oder Zugriff des Individualprogramms geeignet ist.

9 Schutzrechte Dritter

- 9.1 Wird die vertragsgemäße Nutzung des Individualprogramms durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat indiwa in einem für den Kunden zumutbaren Umfang das Recht, nach Wahl von indiwa das Individualprogramm entweder so abzuändern, dass sie aus dem Schutzbereich der Schutzrechte herausfallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen, oder die Befugnis erwirken, dass das Individualprogramm uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für den Kunden vertragsgemäß genutzt werden können.
- 9.2 Im Übrigen gelten die Regelungen gemäß Ziffer 8 entsprechend.

10 Haftung

- 10.1 Vorbehaltlich der Regelungen in den nachfolgenden Ziffern 10.2 bis 10.8 haftet indiwa, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von indiwa, ihren gesetzlichen Vertretern, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen verursacht wurden.
- 10.2 Für Schäden, die durch grob fahrlässiges Verhalten sonstiger Erfüllungsgehilfen verursacht wurden, wird die Haftung auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen eines Vertrages - wie dem vorliegenden - typischerweise gerechnet werden muss.
- 10.3 Für Schäden, die durch indiwa, ihre gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht wurden, haftet indiwa nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszweckes von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). In diesem Fall gilt die

Haftungsbegrenzung bezüglich des zu ersetzenden Schadens nach Ziffer 10.2 dieser Haftungsregelung.

- 10.4 Für die ordnungsgemäße und regelmäßige Datensicherung ist allein der Kunde zuständig und verantwortlich, sofern diese nicht ausdrücklich von indiwa übernommen wurde.
- 10.5 Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrenstprechender Datensicherung eingetreten wäre.
- 10.6 indiwa übernimmt keine Garantie und kein Beschaffungsrisiko, es sei denn, indiwa hat im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich eine als solche bezeichnete Garantie oder ein als solches bezeichnetes Beschaffungsrisiko übernommen.
- 10.7 Eine eventuelle Haftung von indiwa für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 10.8 Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von indiwa, ihren gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten und bei Vorsatz sonstiger Erfüllungsgehilfen sowie für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gelten anstelle der in Ziffer 8.6 geregelten Gewährleistungsfrist die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.
- 10.9 Soweit nach vorstehenden Ziffern 10.1 bis 10.8 die Haftung von indiwa ausgeschlossen ist, gilt dies auch zugunsten der Mitarbeiter von indiwa bei deren direkter Inanspruchnahme durch den Kunden.

11 Höhere Gewalt

- 11.1 Ist indiwa an der Erfüllung ihrer Leistungspflicht wegen höherer Gewalt, Eingriffen von hoher Hand – gleich, ob diese das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder Gebiete betreffen, aus denen und/oder durch die hindurch die Selbstbelieferung von indiwa erfolgt -, Aussperrungen oder Streik in eigenen Betrieben, Auslieferungseinrichtungen, Zuliefererbetrieben oder im Bereich der Transportmittel, Katastrophen, Krieg, Aufruhr oder ähnlichen Ereignissen, die von indiwa nicht zu vertreten sind, vorübergehend gehindert, so wird indiwa für die Dauer der Störung und im Umfang der Auswirkung von der Verpflichtung zur Leistung befreit. Insofern stehen dem Kunden keine Ansprüche oder Rechte wegen Nichtleistung oder Spätleistung zu. indiwa wird den Kunden vom Eintritt solcher Ereignisse, soweit möglich, unverzüglich schriftlich benachrichtigen.
- 11.2 Die Rechtsfolgen einer eventuell eintretenden Unmöglichkeit aufgrund der in Ziffer 11.1 aufgeführten Ereignisse bleiben von der Regelung unter Ziffer 11.1 unberührt.

12 Mitwirkungspflichten

Der Kunde verpflichtet sich, indiwa jegliche im Rahmen der Entwicklung erforderliche Unterstützung zuteil werden zu lassen; dies bezieht sich insbesondere auf die Erteilung von Auskünften, Bereitstellung von Informationen oder Dokumenten.

13 Geheimhaltung

- 13.1 Die Parteien verpflichten sich gegenseitig zur Einhaltung strikter Vertraulichkeit hinsichtlich aller Informationen, die sie von der jeweils anderen Partei schriftlich, mündlich oder in anderer Form im Zusammenhang mit der Verhandlung dieses Vertrages und der Durchführung des Projektes erhalten, insbesondere, aber nicht beschränkt auf Dokumente, Entwürfe, Pläne, Daten, Know-how und jede andere Form von Geschäftsgeheimnissen.
- 13.2 Die Parteien werden diese Informationen ausschließlich zu dem Zwecke benutzen, die Verpflichtungen gemäß diesem Vertrag zu erfüllen. Die Parteien sind verpflichtet, in geeigneter

Weise auch ihre Mitarbeiter und weitere Personen, die mit diesem Vertrag und seiner Abwicklung befasst sind, auf die Einhaltung dieser Vertraulichkeit zu verpflichten.

- 13.3 Diese Vertraulichkeitsverpflichtung entfällt, wenn die geheimnisverpflichtete Partei nachweist, dass eine bestimmte Information ihr bereits bekannt war, bevor die Zusammenarbeit mit der anderen Partei begonnen wurde, wenn die geheimnisverpflichtete Partei diese Information von einer anderen dazu berechtigten dritten Partei erhalten hat oder die Information allgemein zugänglich war, ohne dass die Partei für diese allgemeine Zugänglichkeit verantwortlich ist; wenn die geheimnisverpflichtete Partei die Information unabhängig von der laufenden Kooperation selbst entwickelt hat; oder sie kraft behördlicher Anordnung oder gesetzlicher Verpflichtung zur Offenlegung verpflichtet war.
- 13.4 Alle Zeichnungen, Tools, Pläne, Dokumente, jedes andere Material und jede Information, die von indiwa an den Kunden übergeben werden, verbleiben im Eigentum von indiwa.
- 13.5 Die Parteien werden sich über eine Bekanntgabe der Zusammenarbeit verständigen und abstimmen.

14 Aufrechnungsverbot und Leistungsverweigerungsrechte

- 14.1 Zurückbehaltungsrechte oder sonstige Leistungsverweigerungsrechte sind gegenüber indiwa ausgeschlossen. Dies gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Kunden.
- 14.2 Das Recht des Kunden, gegen Forderungen von indiwa aufzurechnen, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit der Kunde mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnet.

15 Schlussbestimmungen

- 15.1 Dieser Vertrag einschließlich seiner Anlagen, die Bestandteil des Vertrages sind, gibt die Vereinbarungen der Parteien abschließend wieder. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 15.2 Alle Änderungen dieses Vertrages einschließlich einer Änderung dieser Schriftformklausel bedürfen der Schriftform, d.h. der handschriftlichen Unterzeichnung durch vertretungsberechtigte Personen. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.
- 15.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche aus diesem Vertrag abzutreten.
- 15.4 Zwischen den Vertragsparteien findet ausschließliches deutsches Recht Anwendung. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (CISG) sind ausgeschlossen.
- 15.5 Gerichtsstand ist nach Wahl der klagenden Partei Bremen oder der allgemeine Gerichtsstand des jeweiligen Beklagten.
- 15.6 Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Eine unwirksame Bestimmung ist im Streitfalle durch eine solche zu ersetzen, die rechtlich möglich und der unwirksamen Bestimmung inhaltlich am nächsten kommt und den wohlverstandenen wirtschaftlichen Interessen der Parteien an der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.